

**Vereinbarung des Justizministeriums und des Ministeriums für Soziales, Familie und  
Gesundheit über Grundsätze der Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe  
gemäß § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 4 Jugendgerichtsgesetz vom 22.12.2003**

1. Allgemeine Grundsätze
2. Kriterien für die Geeignetheit einer Jugendhilfeeinrichtung
3. Verfahren bei der Anordnung der Heimunterbringung
4. Kosten

**1. Allgemeine Grundsätze**

1. Die einstweilige Unterbringung gemäß § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 4 Jugendgerichtsgesetz wird in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § 34 Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) durchgeführt.
- 1.2 Die einstweilige Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe orientiert sich an dem allgemeinen Ziel der Jugendhilfe, das Recht des Jugendlichen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gewährleisten.
- 1.3 Die tragenden Entscheidungen über die einstweilige Unterbringung, d. h. die Entscheidung über die Anordnung, Urlaubsbewilligung und Aufhebung, liegen in der Hand des Jugendrichters. Einzelheiten der Unterbringung, z. B. über die Art der Unterbringung, die Integration der jungen Straftäter in den Einrichtungen der Jugendhilfe, ihre pädagogische Betreuung sowie die Besuchs- und Ausgangsregelung, obliegen dagegen dem Träger der Jugendhilfeeinrichtung.
- 1.4 Bei der Anordnung der einstweiligen Unterbringung des Jugendlichen in einer Einrichtung der Jugendhilfe ist eine schnelle, enge und gute Kooperation des Jugendrichters mit den für die Erziehungsmaßnahmen zuständigen Trägern der Jugendhilfe notwendig. Gemeinsame Grundlage ist der Erziehungsgedanke, der für die Jugendstrafrechtspflege ebenso wie für die Jugendhilfe bestimmend ist. Wegen der Eilbedürftigkeit der Haftsachen sollen die für die Entscheidung Verantwortlichen, insbesondere Staatsanwalt, Jugendrichter sowie die Träger der Jugendhilfe, in unmittelbaren Kontakt treten. Hierfür sollen die nachfolgenden Hinweise Anregung und Hilfe geben.
- 1.5 Im Strafverfahren soll einem Beauftragten des Trägers der Jugendhilfeeinrichtung Gelegenheit gegeben werden, über die mit dem Jugendlichen während des Aufenthaltes in der Einrichtung gesammelten Erfahrungen und die Beurteilung seiner möglichen weiteren Entwicklung zu berichten. Die Aufgaben des Jugendamtes - Jugendgerichtshilfe - bleiben hiervon unberührt.
- 1.6 Auf regionaler und überregionaler Ebene sollen regelmäßige Erfahrungsaustausche durchgeführt werden.

## **2. Kriterien für die Geeignetheit einer Jugendhilfeeinrichtung**

- 2.1 Das Landesjugendamt benennt dem Justizministerium über das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit Einrichtungen der Jugendhilfe, die grundsätzlich für die einstweilige Unterbringung geeignet sind.
- 2.2 Für die Entscheidung der Frage, welche Einrichtung der Jugendhilfe im Einzelfall als geeignet anzusehen ist, sind von Bedeutung
  - die besonderen Möglichkeiten der Erziehung und Ausbildung, die die jeweilige Einrichtung für den Jugendlichen entsprechend ihrer Konzeption bietet;
  - die räumliche Nähe zum bisherigen Wohnort, wenn im Einzelfall die Aufrechterhaltung bisheriger sozialer Bindungen insbesondere zur eigenen Familie auf den Jugendlichen positiv einwirken können, unter Umständen aber auch die größere Entfernung vom Ort der Tat, wenn eine Distanz zu den bisherigen Beeinflussungen wichtig ist.
- 2.3 Das Entweichen soll im Rahmen der pädagogischen Zielrichtung der Einrichtung durch pädagogische Kontrollmaßnahmen und nicht durch zusätzliche bauliche Sicherungen verhindert werden. Bei Entweichen oder anderen wichtigen Ereignissen unterrichtet die Leitung der Jugendhilfeeinrichtung unverzüglich den Jugendrichter und das Jugendamt - Jugendgerichtshilfe -.
- 2.4 Bedarf der Jugendliche wegen einer Behinderung, einer psychischen und/oder physischen Krankheit oder bei Drogenabhängigkeit der Behandlung oder ist auf Angebote zur Rehabilitation angewiesen, sind Einrichtungen erforderlich, die dafür besonders ausgestattet sind. Jugendhilfeeinrichtungen scheiden dann in der Regel aus.

## **3. Verfahren bei der Anordnung der Heimunterbringung**

- 3.1 Das Jugendamt nimmt, sobald es von der vorläufigen Festnahme eines Jugendlichen unterrichtet wurde, unverzüglich eine Vorabprüfung vor, ob nach seiner Auffassung die Untersuchungshaft durch Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe abgewendet werden kann. Das Jugendamt prüft, erforderlichenfalls mit Hilfe des Landesjugendamtes, welche Einrichtung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Einzelfalls für die Aufnahme des Jugendlichen in Frage kommt, und vergewissert sich in unmittelbarem Kontakt mit der Leitung der Jugendhilfeeinrichtung, ob dort Aufnahmemöglichkeiten bestehen.
- 3.2 Der Träger der Jugendhilfeeinrichtung hat das Recht, sich vor seiner Entscheidung über die Aufnahme eines Jugendlichen ein eigenes Bild über dessen Persönlichkeit, Werdegang und die Möglichkeit erzieherischer Einwirkung zu machen. Er ist frei in seiner Entscheidung über die Aufnahme des Jugendlichen.
- 3.3 Das Jugendamt unterrichtet Staatsanwaltschaft und Jugendrichter über das Ergebnis der Vorabprüfung und übermittelt nach Möglichkeit einen konkreten Vorschlag für eine aufnahmebereite geeignete Einrichtung der Jugendhilfe.
- 3.4 Bei der Entscheidung über die Unterbringung des Jugendlichen in einer Einrichtung der Jugendhilfe, die zu dessen Aufnahme bereit ist, ist der Richter nicht an Vorschläge des Jugendamtes gebunden.

- 3.5 Ist eine Klärung der Frage, ob eine Maßnahme der Erziehung an Stelle der Untersuchungshaft angeordnet werden kann, nicht vor Erlass des Haftbefehls möglich gewesen, soll das Jugendamt entsprechend Ziffern 3.1 und 3.3 tätig werden. Dem Träger der in Frage kommenden Jugendhilfeeinrichtung soll alsbald nach Anordnung der Untersuchungshaft Gelegenheit zur Kontaktaufnahme mit dem Jugendlichen gegeben werden. In die Vorbereitung der Entscheidung über die Anordnung der Unterbringung soll der Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt einbezogen werden.
- 3.6 Ein Wechsel der Jugendhilfeeinrichtung soll aus pädagogischen Gründen in der Regel vermieden werden. Sollte dennoch ausnahmsweise ein solcher Wechsel erforderlich sein, weil beispielsweise der Träger der Jugendhilfeeinrichtung die weitere Durchführung der Maßnahme ablehnt, soll der Jugendrichter vor Abänderung des Unterbringungsbefehls erneut Kontakt zum Jugendamt - Jugendgerichtshilfe - aufnehmen. In jedem Fall ist aber das Jugendamt - Jugendgerichtshilfe - nach Änderung des Unterbringungsbefehls hierüber zu unterrichten.

#### **4. Kosten**

Dem Träger der Jugendhilfeeinrichtung sind die Kosten der einstweiligen Unterbringung als Auslagen des Strafverfahrens von der Justizverwaltung in dem Umfang zu erstatten, wie sie nach Jugendhilferecht als notwendig anerkannt werden. Hierzu gehören gemäß §§ 39, 40 SGB VIII auch die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen und die Krankenhilfe.